

**Auch wenn es nur ein Kratzer ist...**  
**...ein Zettel an der Scheibe reicht nicht!**

Die Parklücke ist eng, ein leichtes Knirschen. Gott sei Dank, nur eine kleine Beule am Wagen hinter mir. Weit und breit niemand zu sehen. Ich klemme einen Zettel hinter den Scheibenwischer an der Windschutzscheibe: „Entschuldigung, ich habe Ihr Auto beim Einparken beschädigt. Bitte melden Sie sich bei mir.“ Das sollte genügen. Dann fahre ich weg und begehe damit eine Straftat, weil ich mich unerlaubt vom Unfallort entferne: Fahrerflucht nach § 142 StGB.

Ein Vergehen, bei dem je nach Schwere Geld- oder Freiheitsstrafe, Punkte in der Verkehrssünderkartei in Flensburg, Fahrverbot und Führerscheinentzug drohen. Dass der Zettel oder die Visitenkarte an der Windschutzscheibe genügt, ist ein weit verbreiteter Irrtum und wird vom Gesetzgeber nicht akzeptiert. Fährt man beim Ein- oder Ausparken ein anders Auto an, hat man nur zwei Möglichkeiten: Entweder man wartet an Ort und Stelle, bis der Fahrer des anderen Autos oder jemand aus seinem Umfeld kommt und regelt die Angelegenheit oder man ruft die Polizei, die den Schaden aufnimmt und den Halter benachrichtigt. Wenn kein Handy zur Verfügung steht, muss man mindestens 20 bis 30 Minuten an der Unfallstelle warten, ehe man zur nächsten Telefonzelle oder Polizeidienststelle gehen kann.

Die Polizei hat mit dem Thema Unfallflucht alle Hände voll zu tun. Typisch sind Kratzer oder Beulen, die beim Ein- oder Ausparken entstehen. Wer angefahren wird, erstattet Anzeige gegen Unbekannt und lässt sein Auto von den Unfallfluchtfahndern der Polizei untersuchen. Diese fotografieren die Schäden und nehmen Lackproben, die bei schweren Fällen im Labor des Landeskriminalamtes analysiert werden. Mit den Ergebnissen der Spurensicherung können die Fahnder die Gruppe der möglichen Tatfahrzeuge eingrenzen. Ganz wichtig sind Hinweise von Zeugen. Häufig erinnern sich Nachbarn oder Geschäftsleute an Autos, die öfters dort parken, wo es passiert ist.

Wer von der Polizei ermittelt wird, muss mit erheblichen Strafen rechnen. Entscheidend ist die Schadenshöhe. Unterhalb von 600,00 € wird das Verfahren häufig -mit oder ohne Geldauflage- eingestellt. Bei etwa 1.200,00 € drohen Geldstrafe, sieben Punkte in Flensburg und bis zu drei Monate Fahrverbot. Das kann schon bei einer kaputten Stoßstange der Fall sein. Kommt noch ein Blechschaden hinzu, wird es schnell teurer als 1.200,00 €. Dann wird der Führerschein in der Regel für mindestens sechs Monate entzogen, und vor der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann sogar eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden.

Strafmildernd wirkt sich aus, wenn sich der Fahrer nach der Unfallflucht innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei meldet. Tätige Reue nennen das die Juristen. Möglich ist sie allerdings nur bei Schäden unterhalb der 1.200,00 Euro-Grenze und ausschließlich bei Unfällen beim Ein- und Ausparken. Bestraft wird der Fahrer, wenn er den Unfall bemerkt hat oder hätte bemerken müssen. Im Streitfall muss ein Gutachter eingeschaltet werden. Wer dagegen erst später erfährt, dass etwas passiert ist, begeht keine Unfallflucht. Das gilt z.B. für den Lastwagenfahrer, dem unbemerkt Kies von der Ladefläche auf das hinter ihm fahrende Auto rutscht.

Gravierend und teuer sind die versicherungsrechtlichen Folgen einer Unfallflucht. Bei einem Strafbefehl oder einer Verurteilung zahlt die eigene Kfz-Haftpflicht zwar den Schaden des anderen, nimmt aber den Unfallflüchtigen in Regress -hier geht es um bis zu 5.000,00 €. Auf dem eigenen Schaden bleibt der Fahrer nach einer Unfallflucht oft sitzen.

Die Vollkasko-Versicherung kann die Zahlung verweigern. Das gilt auch, wenn das Verfahren wegen geringer Schuld gegen eine Geldauflage eingestellt wird.

Ohne Milde wird Unfallflucht geahndet, wenn Menschen verletzt wurden.